



Kanton Zürich
Sicherheitsdirektion
Weisung
Migrationsamt
19. November 2021

Aus- und Weiterbildung aus Drittstaaten

Inhaltsverzeichnis

1. Einführung.....	4
2. Zulassung für eine Aus- oder Weiterbildung	4
2.1. Allgemeines.....	4
2.2. Gesuchsverfahren.....	4
2.3. Anforderungen an die Bildungsstätten / an das Ausbildungsprogramm	5
2.3.1. Sprachschulen.....	5
2.3.2. Privatschulen.....	6
2.3.3. Obligatorische Grundschule und Gymnasien	6
2.4. Zulassungsvoraussetzungen	6
2.4.1. Bestätigung der Schulleitung	6
2.4.2. Nachweis der notwendigen finanziellen Mittel resp. bedarfsgerechten Unterkunft	7
2.4.3. Persönliche Voraussetzungen	7
2.5. Minderjährige Schüler und Studenten	8
2.6. Aneinanderreihen verschiedener Ausbildungsprogramme	9
2.7. Studienwechsel an den Hochschulen und Fachhochschulen	9
2.8. Bewilligungsdauer	9
2.9. Ausserkantonale Bildungsstätte	10
2.10. Zustimmungspflicht des SEM	10
3. Austauschschüler und -studenten	10
3.1. Austauschschüler.....	10
3.2. Austauschstudenten	11
3.3. Bewilligungsdauer	11
3.4. Einzureichende Unterlagen	11
4. Erwerbstätigkeit	12
4.1. Praktika	12
4.2. Aufnahme eines Nebenerwerbs, der keinen Bezug zum Studium hat.....	12
4.3. Erwerbstätigkeit nach dem Studium in der Schweiz	12
4.3.1. Abweichung vom Inländervorrang	12
4.3.2. Bewilligung zwecks Stellensuche.....	13
5. Akademische Weiterbildung an den Hochschulen.....	13
5.1. Doktoranden.....	14



5.2. Postdoktoranden	14
5.3. Diplomanden	14
5.4. Postdiplomanden an der ETH.....	15
5.5. Akademische Gäste	15
5.6. Sabbatical Leaves.....	15
5.7. Nachdiplomstudenten / Master of Advanced Studies (MAS), CAS und DAS (Teilzeitstudien).....	16
6. Familiennachzug.....	16
6.1. Familiennachzug von Schweizer Hochschulstudenten	16
6.1.1. Zulassungsvoraussetzungen bei Kurzaufenthalten.....	17
6.1.2. Zulassungsvoraussetzungen bei Aufenthalten.....	17
6.2. Familiennachzug von Personen ausserhalb der Schweizer Hochschulen	18
7. Inkrafttreten.....	18

1. Einführung

Angesichts der grossen Zahl von Ausländerinnen und Ausländern, die in der Schweiz um Zulassung zu einem Aus- oder Weiterbildungsaufenthalt ersuchen, müssen die Zulassungsvoraussetzungen nach Art. 27 AIG sowie die Anforderungen an die persönlichen Qualifikationen und die Schulen (Art. 23 und Art. 24 VZAE) eingehalten werden. Es gilt zu verhindern, dass zu Ausbildungs- oder Weiterbildungszwecken bewilligte Aufenthalte zur Umgehung der Zulassungsvoraussetzungen benutzt werden (Weisung des Staatssekretariats für Migration (SEM), I. Ausländerbereich, S. 194 ff., Ziff. 5.1.1).

2. Zulassung für eine Aus- oder Weiterbildung

2.1. Allgemeines

Ausländer können gemäss Art. 27 AIG für eine Aus- oder Weiterbildung zugelassen werden, wenn:

- a. die Schulleitung bestätigt, dass die Aus- oder Weiterbildung aufgenommen werden kann;
- b. eine bedarfsgerechte Unterkunft zur Verfügung steht;
- c. die notwendigen finanziellen Mittel vorhanden sind; und
- d. sie die persönlichen und bildungsmässigen Voraussetzungen für die vorgesehene Aus- oder Weiterbildung erfüllen (Abs. 1).

Bei Minderjährigen muss die Betreuung sichergestellt sein (Abs. 2).

Der weitere Aufenthalt in der Schweiz nach Abschluss oder Abbruch der Aus- oder Weiterbildung richtet sich nach den allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen (Abs. 3). Diese Voraussetzungen werden in Art. 23 und Art. 24 VZAE konkretisiert.

2.2. Gesuchsverfahren

Visumpflichtige Schüler und Studenten müssen bei der für ihren Wohnort zuständigen schweizerischen Auslandvertretung ein persönliches Einreisegesuch (Konsulargesuch) einreichen. Die schweizerische Auslandvertretung prüft i.d.R., ob die Gesuchsteller über die für die beabsichtigte Ausbildung notwendigen Sprachkenntnisse verfügen. Das Einreisegesuch, die Einschätzung der Sprachkenntnisse sowie alle weiteren eingereichten Unterlagen werden danach an das kantonale Migrationsamt weitergeleitet. Falls nach der Prüfung des Migrationsamts allfällige Zweifel nicht beseitigt werden konnten, wendet sich das Migrationsamt bei Bedarf an die schweizerische Auslandvertretung, damit diese vor Ort weitere Abklärungen vornimmt. Erfolgt die Einreise nicht mit dem entsprechenden Visum zum Schulbesuch oder Studium, wird keine Aufenthaltsbewilligung erteilt.

Nicht visumpflichtige Schüler und Studenten können sich die Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung zum Besuch einer bestimmten Schule vom Migrationsamt zusichern lassen, solange sie sich noch im Ausland befinden.

Visumsbefreiten, die bereits in die Schweiz eingereist sind, kann ausnahmsweise eine Aufenthaltsbewilligung erteilt werden, wenn sämtliche notwendigen Unterlagen vorliegen.

2.3. Anforderungen an die Bildungsstätten / an das Ausbildungsprogramm

Bildungsstätten, die Ausländer aus- oder weiterbilden, müssen Gewähr für eine fachgerechte Aus- oder Weiterbildung und die Einhaltung des Unterrichtsprogramms bieten (Art. 24 Abs. 1 VZAE). In diesem Sinne werden grundsätzlich nur Ganztageschulen anerkannt, welche Berufs- und Fachausbildungen mit mindestens 20 Unterrichtsstunden pro Woche anbieten. Das allgemeine oder das für einzelne Schüler individuell zusammengestellte Kursprogramm muss dabei möglichst gleichmässig auf mindestens fünf Wochentage (Vormittage/Nachmittage) verteilt sein. Dazu ist das genaue Schulprogramm einzureichen. Schulen mit einem eingeschränkten Programm oder Schulen, die nur eine begrenzte Zahl von Kursen anbieten, können nicht zugelassen werden; dies betrifft namentlich die Abendschulen. Der Schulunterricht muss persönlich vermittelt werden. Die Berufs- oder Fachausbildung muss (mit Ausnahme an Schweizer Hochschulen; vgl. Ziff. 4.3.2.) in deutscher Sprache erfolgen.

Bei Bildungsstätten, welche die Anforderungen im Sinne von Art. 24 VZAE erfüllen, werden auch Teilzeitstudien im Rahmen einer Bachelor- (BSc) oder Masterausbildung (MSc) anerkannt, wenn die Lehrgänge nicht Vollzeit angeboten werden. Ein Bachelorstudium umfasst dabei mindestens 180 ECTS-Punkte (sechs bis acht Semester), ein Masterstudium mindestens 60 ECTS-Punkte (zwei bis vier Semester). Eine mögliche Zulassung im Rahmen eines Teilzeitstudiums ergibt sich auch bei einem Nachdiplomstudium im Sinne eines MAS (vgl. Ziff. 5.7. hiernach).

2.3.1. Sprachschulen

Bei den im Privatschulregister eingetragenen Sprachschulen kann im Sinne einer Regelvermutung davon ausgegangen werden, dass diese die ausländerrechtlichen Erfordernisse an eine fachgerechte Aus- und Weiterbildung gemäss Art. 24 Abs. 1 VZAE erfüllen. Ausländerinnen und Ausländer können zu Sprachschulen zugelassen werden, wenn der Erwerb der Sprachkenntnisse im Hinblick auf den geplanten Ausbildungs- oder Berufsweg im Heimatland notwendig ist und sachliche Gründe (wie persönliche Weiterentwicklung oder berufliches Fortkommen) für einen Sprachunterricht vorhanden sind. Ziel eines Sprachaufenthaltes im Ausland ist es, das Gelernte im Alltag im Herkunftsland anzuwenden. Im Unterschied zu Ziff. 2.6. hiernach geht es unter dem soeben beschriebenen um die «isolierte» Zulassung für einen Sprachaufenthalt an einer Schweizerischen Sprachschule mit anschliessender Rückkehr ins Heimatland. In diesem Sinne werden im Kanton Zürich nur Ganztageseschulen anerkannt, welche Deutsch-Intensivkurse mit mindestens 20 Unterrichtsstunden pro Woche anbieten. Aufenthaltsbewilligungen zum Besuch eines Deutsch-Intensivkurses werden für längstens 12 Monate erteilt. Für das Erlernen anderer Sprachen werden keine ausländerrechtlichen Bewilligungen erteilt.

2.3.2. Privatschulen

Bei den im Privatschulregister eingetragenen Schulen kann im Sinne einer Regelvermutung davon ausgegangen werden, dass diese die ausländerrechtlichen Erfordernisse an eine fachgerechte Aus- und Weiterbildung gemäss Art. 24 Abs. 1 VZAE erfüllen. Nicht erforderlich ist ein Registereintrag für Institutionen der eidgenössisch anerkannten Höheren Berufsbildung, insbesondere die Höheren Fachschulen (HF; vgl. Weisung SEM, I. Ausländerbereich, S. 201, Ziff. 5.1.2.7).

Bei der Anerkennung von neuen Privatschulen sind u.a. folgende Fragen zu klären:

- Angaben über mögliche Studiengänge bzw. Ausbildungen;
- Erläuterungen zu Art und Zeitpunkt von Zwischenprüfungen;
- Auskünfte zu möglichen Diplomen an der Schule;
- Informationen zu den Dozenten der Studiengänge.

2.3.3. Obligatorische Grundschule und Gymnasien

Der Besuch der obligatorischen Grundschule und von Gymnasien kann nur im Rahmen eines Austausches bewilligt werden.

2.4. Zulassungsvoraussetzungen

2.4.1. Bestätigung der Schulleitung

Schüler und Studenten haben ihrem Gesuch ein persönliches und detailliertes Studienprogramm mit Angabe der genauen Dauer der Aus- bzw. Weiterbildung und der Begründung des Ausbildungszieles beizulegen. Auch die Wahl des Studienplatzes Zürich ist zu begründen. Die Schule, Hochschule bzw. Fachhochschule muss zudem bestätigen, dass die sprachlichen und bildungsmässigen Voraussetzungen für die vorgesehene Aus- oder Weiterbildung erfüllt sind (Art. 24 Abs. 2 und 3 VZAE) und die Schule bzw. das Studium unmittelbar nach der Einreise ohne Bedingungen aufgenommen werden kann.

Dazu sind folgende Unterlagen beizulegen bzw. Fragen zu beantworten:

- Was für eine Ausbildung / Studium ist vorgesehen und welcher Abschluss wird angestrebt?
- Aus welchen Gründen soll im Kanton Zürich eine Schule/Hochschule besucht werden?
- Wie lange dauert die beantragte Ausbildung bzw. das Studium?
- Detaillierter tabellarischer Lebenslauf mit Angabe der Schul-, Studien-, und Berufsausbildungen sowie Erwerbstätigkeiten. In die deutsche Sprache übersetzte Diplome, Abschlusszeugnisse und Arbeitszeugnisse sind in Kopien beizulegen.
- Sind bereits Fremdsprachenkenntnisse vorhanden? Wenn ja, welche?
- Anmeldebestätigung der Schule bzw. Immatrikulationsbescheinigung der Hochschule.
- Das für die Zulassung erforderliche Diplom.
- Was sind die Zukunftsabsichten nach Abschluss des beantragten Schulbesuchs bzw. Studienaufenthalts?



- Schriftliche Bestätigung, dass nach Abschluss der Ausbildung (Angabe des verbindlichen Datums) die Ausreise aus der Schweiz anstandslos und fristgerecht erfolgen wird (nicht erforderlich bei Schweizer Hochschulen; vgl. Ziff. 2.4.3.2.).
- Passkopie; der Pass muss mindestens drei Monate länger gültig sein, als die vorgesehene Ausbildung.
- Nachweis der Sicherstellung der finanziellen Mittel für den Lebensunterhalt und Rückreise gemäss Ziffer 2.4.2. Bei Vertretung der Gesuchsteller: Schriftliche Vollmacht, welche zur Vertretung des Schülers bzw. Studenten berechtigt (mit deutscher Übersetzung).

2.4.2. Nachweis der notwendigen finanziellen Mittel resp. bedarfsgerechten Unterkunft

Die Gesuchstellenden haben mit dem erstmaligen Gesuch (Einreise- oder Aufenthaltsgesuch) und mit jedem Verlängerungsgesuch den Nachweis der Sicherstellung der für den Lebensunterhalt und die Rückreise erforderlichen finanziellen Mittel zu erbringen. Der Nachweis kann gemäss Art. 23 Abs. 1 VZAE alternativ erbracht werden durch:

- a. eine Verpflichtungserklärung sowie einen Einkommens- und Vermögensnachweis einer solventen Person mit Wohnsitz in der Schweiz; Ausländer müssen eine Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung besitzen. Der Einkommensnachweis muss mit drei aktuellen Lohnabrechnungen und einem aktuellen Auszug aus dem Betreibungsregister der letzten drei Jahre; der Vermögensnachweis mit der Kopie der letzten Steuererklärung inkl. Steuerrechnung oder eines Bankkontoauszuges sowie einem aktuellen Betreibungsregistrauszug erbracht werden.
- b. die Bestätigung einer in der Schweiz zugelassenen Bank, wonach dem Ausländer ein Betrag von Fr. 21'000.- zur Verfügung steht. Als in der Schweiz zugelassene Banken gelten die von der Eidg. Finanzmarktaufsicht bewilligten Banken (<https://www.finma.ch/de/finma-public/bewilligte-institute-personen-und-produkte/>).
- c. eine verbindliche Zusicherung von ausreichenden Stipendien oder Ausbildungsdarlehen in Schweizer Franken, Euro, US-Dollar oder Yen. Als ausreichende finanzielle Mittel für den Lebensunterhalt und die bedarfsgerechte Unterkunft i.S.v. Art. 27 Abs. 1 lit. b und lit. c AIG gelten Fr. 21'000.- für zwölf Monate.

2.4.3. Persönliche Voraussetzungen

Die persönlichen Voraussetzungen (Art. 27 Abs. 1 lit. d AIG) sind namentlich erfüllt, wenn keine früheren Aufenthalte und Gesuchverfahren oder keine anderen Umstände darauf hinweisen, dass die angestrebte Aus- oder Weiterbildung lediglich dazu dient, die allgemeinen Vorschriften über die Zulassung und den Aufenthalt von Ausländerinnen und Ausländern zu umgehen.

2.4.3.1. Gesicherte Wiederausreise

Da der Aufenthalt i.S.v. Art. 27 AIG einen nur vorübergehenden Aufenthalt darstellt und ausschliesslich zum Zweck einer Aus- und Weiterbildung dient, muss die betroffene Person auch den Willen haben, die Schweiz nach Abschluss der Ausbildung

wieder zu verlassen. Das Alter, die familiäre Situation, das soziale Umfeld, die bisherige Ausbildung und Tätigkeit, frühere Aufenthalte oder Gesuche, die Herkunftsregion (wirtschaftliche und politische Situation, heimatlicher Arbeitsmarkt für Hochschulabgänger) sowie die Motivation für den beantragten Aus- bzw. Weiterbildungsaufenthalt der Gesuchsteller sind bei dieser Beurteilung zu berücksichtigen. Stammt die gesuchstellende Person aus einer Region, in welche sich eine zwangsweise Rückführung als schwierig oder unmöglich erweisen dürfte, sind die Anforderungen entsprechend höher. Es müssen sich hier – aufgrund der persönlichen Verhältnisse und der gesamten Umstände – konkrete Anhaltspunkte ergeben, welche die freiwillige Rückkehr in die Heimat nach Abschluss der Ausbildung als mit grosser Wahrscheinlichkeit gesichert erscheinen lassen. Zudem muss der heimatliche Pass von Schülern und Studenten bei Einreichung des Gesuches mindestens drei Monate länger gültig sein, als die vorgesehene Ausbildung. Dies gilt auch für Studenten, die eine Hochschule oder Fachhochschule besuchen wollen.

2.4.3.2. Wiederausreiseverpflichtung

Im Hinblick auf eine mögliche spätere Berufstätigkeit nach Abschluss der Ausbildung an einer Schweizer Hochschule (Definition vgl. Ziff. 4.3.2.), kann keine schriftliche Verpflichtung, die Schweiz nach Beendigung der Aus- bzw. Weiterbildung zu verlassen, verlangt werden.

Erfolgt hingegen die Aus- und Weiterbildung nicht an einer Schweizer Hochschule, besteht nach deren Abschluss keine erleichterte Zulassung zum schweizerischen Arbeitsmarkt. In diesen Fällen ist die Voraussetzung der fristgerechten Wiederausreise gestützt auf Art. 5 Abs. 2 AIG zu prüfen. Dazu wird eine schriftliche Wiederausreiseverpflichtung (mit Angabe des verbindlichen Datums) einverlangt.

2.4.3.3. Einhalten des Ausbildungsprogramms

Anlässlich der Verlängerung der ausländerrechtlichen Bewilligung muss darauf geachtet werden, dass ausländische Schüler bzw. Studenten das Ausbildungsprogramm einhalten und ihre Teil- und Schlussprüfungen innerhalb der vorgegebenen Frist (eine Verzögerung um ein halbes Jahr resp. um ein Jahr, bei nur jährlich wiederkehrenden Prüfungen wird ermöglicht) bestehen. Ansonsten erscheint die Wiederausreise nicht gesichert oder wird der Zweck des Aufenthalts als erreicht erachtet, so dass die Aufenthaltsbewilligung nicht mehr verlängert wird.

2.5. Minderjährige Schüler und Studenten

Gemäss Pflegekinderverordnung (PAVO) benötigen Personen, die ein Kind unter 18 Jahren bei sich im Haushalt aufnehmen wollen eine Pflegekinderbewilligung. Schüler und Studenten unter 18 Jahren werden daher nicht zugelassen. Ausnahmen gelten für Austauschschüler (vgl. Ziff. 2.3.3. und Ziff. 3.1.) und für ausgewiesene hochtalentierte Ausnahmetalente (bspw. im Bereich der Musik, der Künste oder des Sports). Bei der ausnahmsweisen Zulassung von minderjährigen Schülern und Studenten muss die Betreuung sichergestellt sein; der Logisgeber oder die Schulleitung hat sich dazu schriftlich zu verpflichten. Zudem müssen die Eltern von minderjährigen Schülern und Studenten ihr schriftliches Einverständnis geben, dass ihr Kind in der Schweiz eine Ausbildung machen darf.

2.6. Aneinanderreihen verschiedener Ausbildungsprogramme

Das Aneinanderreihen verschiedener Ausbildungen wird nicht bewilligt. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn für eine allgemeine oder berufliche Ausbildung vorgängig ein Sprachkurs vorgesehen ist oder wenn die Immatrikulation zum Studium mit Bedingungen verbunden ist und vorgängig Kurse besucht werden müssten. Einerseits widerspricht eine Aneinanderreihung Art. 27 Abs. 1 AIG, andererseits ist damit die Dauer der Aus- oder Weiterbildung nicht ausreichend festgelegt (Art. 24 Abs. 2 VZAE).

Ausgenommen von dieser Regelung sind fremdsprachige Studierende, die sich auf die abzulegende Deutschprüfung (vor Beginn des Studiums) an der ETH oder der Universität Zürich vorbereiten möchten. Dies jedoch nur, wenn für die Immatrikulation an der Hochschule keine weiteren Bedingungen oder Vorbehalte bestehen. Einreise- bzw. Aufenthaltsbewilligungen zum Besuch eines Deutsch-Intensivkurses können in diesem Fall für maximal sechs Monate erteilt werden.

Liegt zwischen zwei Aus- und Weiterbildungsaufenthalten ein Unterbruch von mindestens einem Jahr, kommen die vorgenannten Bestimmungen über das Aneinanderreihen verschiedener Ausbildungsprogramme nicht zur Anwendung.

2.7. Studienwechsel an den Hochschulen und Fachhochschulen

Ein Wechsel der Studienrichtung kann in begründeten Fällen einmal bewilligt werden. Dem ausländischen Studenten wird gleichzeitig brieflich mitgeteilt, dass ein weiterer Studienwechsel nicht bewilligt wird und der gesamte Ausbildungsaufenthalt acht Jahre nicht übersteigen darf (Art. 23 Abs. 3 VZAE).

Hingegen können mehrere Master-Studiengänge nacheinander absolviert werden. Der gesamte Ausbildungsaufenthalt darf aber acht Jahre nicht überschreiten.

Bestehen begründete Anhaltspunkte dafür, dass die Ausländerin oder der Ausländer durch wiederholte Wechsel des Ausbildungsziels einen dauernden Aufenthalt in der Schweiz anstrebt, so ist eine Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung grundsätzlich zu verweigern resp. bei einer (ausnahmsweisen) Verlängerung, diese dem SEM zur Zustimmung zu unterbreiten (Art. 4 lit. b Ziff. 3 der Zustimmungsverordnung EJPD).

2.8. Bewilligungsdauer

Für Aus- und Weiterbildungen werden Kurzaufenthalts- und Aufenthaltsbewilligungen für die erforderliche Aufenthaltsdauer bzw. für ein Jahr erteilt. Die Aufenthaltsbewilligung kann jeweils um ein weiteres Jahr verlängert werden, längstens jedoch für eine Gesamtausbildungsdauer von acht Jahren. Ausnahmen sind möglich, wenn sie einer zielgerichteten Aus- und Weiterbildung dienen (Art. 23 Abs. 3 VZAE). Dies kann der Fall sein, wenn die Ausbildung einen logischen Aufbau hat (z.B. Diplomstudium, Doktorat, Postdoktorat). Eine entsprechende Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung ist dem SEM zur Zustimmung zu unterbreiten (Art. 4 lit. b Ziff. 1 der Zustimmungsverordnung EJPD).



Aufenthaltsbewilligungen zum Besuch eines Deutsch-Intensivkurses i.S.v. Ziff. 2.6. werden ausnahmsweise für sechs Monate erteilt und können, sofern die Schulleitung den regelmässigen und ernsthaften Kursbesuch bestätigt, um weitere sechs Monate verlängert werden. Der Gesuchsteller erhält eine Kurzaufenthaltsbewilligung.

2.9. Ausserkantonale Bildungsstätte

Personen, die zur Aus- und Weiterbildung im Kanton Zürich zugelassen werden, können ihre Bildungsstätte auch in einem anderen Kanton haben. Die Reisezeit zwischen Wohnort und Ort der Aus- und Weiterbildung darf maximal zwei Stunden betragen. Bestehen jedoch Hinweise darauf, dass es den Gesuchstellern nicht hauptsächlich darum geht, eine bestimmte Ausbildung zu absolvieren, sondern diese nur vorgeschoben wird, um eine Aufenthaltsbewilligung zu erlangen, kann auch ein kürzerer Reiseweg den Verdacht des missbräuchlichen Verhaltens erhärten.

2.10. Zustimmungspflicht des SEM

Im Rahmen der Amtshilfe zwischen dem SEM und den Migrationsbehörden kann das Migrationsamt dem SEM jederzeit einen Entscheid unterbreiten, damit dieses prüft, ob die bundesrechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind (Art. 85 Abs. 3 VZAE). Da aus bestimmten Staaten ein sehr hohes Migrationsrisiko besteht und vermehrt gefälschte Dokumente (z.B. Bankbestätigungen) eingereicht werden, hat das SEM eine Liste betreffend zustimmungspflichtiger Staatsangehöriger erstellt. Die Liste umfasst derzeit folgende Staaten: Afghanistan, Algerien, Bangladesch, Burundi, Demokratische Republik Kongo, Guinea, Haiti, Irak, Iran, Kamerun, Libyen, Marokko, Myanmar, Nepal, Nordkorea, Pakistan, Republik Kongo, Ruanda, Sri Lanka, Sudan, Südsudan, Syrien und Tunesien (vgl. Weisung SEM, Ausländerbereich, Ziff. 1.3.2.1 und Anhang; Stand 25. Mai 2021)

3. Austauschschüler und -studenten

3.1. Austauschschüler

Austauschschüler/innen müssen folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Mindestalter 15 Jahre
- Absolvierung der obligatorischen Grundausbildung im Heimat- bzw. Herkunftsland
- Aufnahmebestätigung einer weiterführenden Schule im Kanton Zürich
- Unterbringung in einer Familie
- Vermittlung durch eine dem Dachverband der Schweizer Jugendaustauschorganisationen (Intermundo) angeschlossenen Austauschorganisation (z.B. AFS Interkulturelle Programme).



Bei visumpflichtigen Austauschschülern kann die «Ermächtigung zur Visumerteilung» aufgrund einer Vereinbarung zwischen dem SEM und den Kantonen direkt durch das SEM ausgestellt bzw. das Visum direkt von der Schweizer Auslandvertretung ausgestellt werden.

3.2. Austauschstudenten

Austauschstudenten unterscheiden sich von regulären Studierenden insbesondere durch folgende Besonderheiten:

- die Aufenthaltsdauer ist beschränkt (max. 12 Monate)
- die Studenten bleiben an der Heimuniversität immatrikuliert
- die Studiendauer an der Gastuniversität wird angerechnet
- die Austauschstudenten haben, trotz fehlender Immatrikulation an der Gastuniversität, die gleichen Rechte und Pflichten wie die regulär Studierenden

Austauschstudenten werden zugelassen, wenn sie sich bei der Anmeldung über ihren Status als Austauschstudierende ausweisen.

Bundesstipendiaten, Studenten der Swiss-European Mobility Programme (SEMP), Studenten des Programms für lebenslanges Lernen, IDEA League-Studenten, UNITECH International-Studenten sowie Austauschstudenten mit Stipendium an einer Fach- oder Hochschule werden die ausländerrechtlichen Gebühren erlassen (vgl. Ziff. 1.9.2.2 der Ausländerrechtlichen Gebührenordnung des Kantons Zürich). Dem Gesuch ist eine Bestätigung oder eine Kopie der Stipendienverfügung beizulegen.

3.3. Bewilligungsdauer

Austauschschülern und Austauschstudenten kann eine ausländerrechtliche Bewilligung mit einer Aufenthaltsdauer von maximal 12 Monaten erteilt werden. Der Gesuchsteller erhält eine Kurzaufenthaltsbewilligung.

3.4. Einzureichende Unterlagen

Erfolgt die Gesuchseingabe für Austauschschüler und Austauschstudenten vom Dachverband der Schweizer Jugendaustauschorganisationen (Intermundo), angeschlossenen Austauschorganisation (z.B. AFS Interkulturelle Programme), den Hochschulen oder vom Rotary Club Schweiz, erteilt das SEM die Einreisebewilligung resp. die «Ermächtigung zur Visumerteilung».

Die Zulassung von Austauschschülern und Austauschstudenten, welche nicht durch eine anerkannte Austauschorganisation vermittelt werden, ist nicht ausgeschlossen. Bei Gesuchen, die von Privatpersonen eingereicht werden, wird insbesondere geprüft, ob die Betreuung und Unterbringung der Jugendlichen sichergestellt ist.

4. Erwerbstätigkeit

Da die Zulassung der Studierenden in der Schweiz lediglich zwecks Aus- oder Weiterbildung erfolgt, ist die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit grundsätzlich weder vorgesehen noch möglich. Lediglich ausnahmsweise dürfen sie in der Schweiz eine Erwerbstätigkeit ausüben, namentlich dann, wenn sie zeitlich beschränkt ist, die Aus- oder Weiterbildung nicht gefährdet wird und dadurch keine Studienverzögerung eintritt. Es hat vorgängig eine arbeitsmarktliche Prüfung durch das Amt für Wirtschaft (AWI) zu erfolgen.

4.1. Praktika

Enthält die vollzeitliche Aus- bzw. Weiterbildung obligatorische Praktika, können diese gestützt auf Art. 39 VZAE bewilligt werden, wenn sie die Hälfte der gesamten Ausbildungszeit nicht überschreiten. Längere betriebliche Praktika gelten nicht mehr als schulische Ausbildungsprogramme, sondern als Betriebslehren und fallen daher unter die Höchstzahlen. In jedem Fall muss vor der Erwerbsaufnahme eine separate Stellenantrittsbewilligung beim Amt für Wirtschaft und Arbeit eingeholt werden. Schüler und Studenten (z.B. von Hotelfachschulen) die vorübergehend für mehr als drei Monate in einem anderen Kanton ein obligatorisches Praktikum absolvieren und danach ihre theoretische Ausbildung im ursprünglichen Kanton fortsetzen, benötigen ein Einverständnis im Arbeitskanton. Der Schulkanton ist für die Regelung des Aufenthalts zuständig.

4.2. Aufnahme eines Nebenerwerbs, der keinen Bezug zum Studium hat

Ausländern, die in der Schweiz eine Aus- oder Weiterbildung an einer Hochschule oder Fachhochschule absolvieren, kann frühestens sechs Monate nach Beginn der Ausbildung eine Nebenbeschäftigung (die keinen Bezug zum Studium hat) bewilligt werden, wenn die Schulleitung bestätigt, dass diese Tätigkeit im Rahmen der Ausbildung verantwortbar ist und den Ausbildungsabschluss nicht verzögert sowie die wöchentliche Arbeitszeit ausserhalb der Ferien 15 Stunden nicht überschreitet (Art. 38 VZAE). Bei der Prüfung der Gesuche ist darauf zu achten, dass die Ausbildung der Hauptzweck des Aufenthaltes bleibt. In jedem Fall muss dafür vor der Arbeitsaufnahme eine separate Stellenantrittsbewilligung beim Amt für Wirtschaft und Arbeit eingeholt werden.

Die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit, ausserhalb einer Aus- und Weiterbildung an einer Hoch- oder Fachhochschule, kann in allen anderen Fällen nicht bewilligt werden.

4.3. Erwerbstätigkeit nach dem Studium in der Schweiz

4.3.1. Abweichung vom Inländervorrang

Ausländer mit einem Schweizer Hochschulabschluss (Definition vgl. Ziff. 4.3.2.) können unter Anrechnung an die Höchstzahlen (ohne Prüfung des Inländervorranges;

Art. 21 Abs. 1 AIG) Kurzaufenthalts- und Aufenthaltsbewilligungen erteilt werden, wenn ihre Erwerbstätigkeit von hohem wissenschaftlichem oder wirtschaftlichem Interesse ist (Art. 21 Abs. 3 AIG, Satz 1). Ein Gesuch um Bewilligung der Erwerbstätigkeit ist vom Arbeitgeber beim Amt für Wirtschaft und Arbeit einzureichen.

4.3.2. Bewilligung zwecks Stellensuche

Nach dem erfolgreichen Abschluss an einer Schweizer Hochschule werden Ausländer für die Dauer von sechs Monaten in der Schweiz vorläufig zugelassen, um eine qualifizierte Arbeitsstelle zu finden (Art. 21 Abs. 3 AIG, Satz 2). Die sechsmonatige Bewilligung zwecks Stellensuche ist nicht verlängerbar. Der Begriff «Schweizer Hochschule» umfasst universitäre Hochschulen (kantonale Universitäten, Eidgenössische Technische Hochschulen (ETH)) sowie beitragsberechtigte Universitätsinstitutionen (EMPA, PSI, EAWAG) und Fachhochschulen. Als Schweizer Hochschulabschlüsse gelten auch diejenigen Fälle, in welchen die betroffene Person nur das Masterstudium oder das Doktorat (jedoch nicht, wer nur das Postdoktorat) in der Schweiz absolviert hat.

Für die Aufenthaltsregelung zur Stellensuche werden neben dem Schweizer Hochschulabschluss genügende finanzielle Mittel und eine bedarfsgerechte Unterkunft vorausgesetzt. Sind die Voraussetzungen erfüllt, besteht ein gesetzlicher Anspruch auf eine entsprechende Aufenthaltsregelung. Die Gültigkeitsdauer der Kurzaufenthaltsbewilligung beginnt mit dem Zeitpunkt, wenn feststeht, dass die Schweizer Hochschule erfolgreich abgeschlossen worden ist. Hierzu genügt eine Bestätigung der Hochschule. Ist der Hochschulabschluss bereits vor Ablauf der Bewilligung zur Aus- oder Weiterbildung erfolgt, wird die seit dem Abschluss bereits verstrichene Zeit an die sechsmonatige Aufenthaltsdauer angerechnet. Hat die Ausländerin oder der Ausländer ohne Unterbruch an ein Doktorat ein Postdoktorat angehängt, ist der massgebende Zeitpunkt für den Beginn der Stellensuche nicht der Abschluss des Doktorats (Hochschulabschluss), sondern der Zeitpunkt der Beendigung des Postdoktorats. Während der Kurzaufenthaltsbewilligung zur Stellensuche kann eine Erwerbstätigkeit von maximal 15 Stunden pro Woche bewilligt werden.

5. Akademische Weiterbildung an den Hochschulen

Doktoranden, Postdoktoranden, Diplomanden, Stipendiaten, akademische Gäste, Sabbatical Leaves und Nachdiplomstudenten (MAS) führen ihre Studien und Forschungsarbeiten im Hinblick auf eine Spezialisierung über die universitäre Grundausbildung an den Hochschulen fort. Die Ausbildung muss der Hauptzweck des Aufenthaltes bleiben.

Diese Personen werden gestützt auf Art. 40 VZAE und somit ausserhalb der Kontingentierung zugelassen. Ihr Aufgabenbereich muss daher auf das universitäre Umfeld beschränkt und für die Dauer der akademischen Weiterbildung und Spezialisierung befristet werden.



5.1. Doktoranden

Neben dem Studienziel des Doktorats können Doktoranden eine Erwerbstätigkeit an der Hochschule oder ausserhalb der Hochschule (z.B. im Rahmen einer Assistentenstelle, Spin-Off von Hochschulen) ausüben. Die Erwerbstätigkeit muss nachweislich im Zusammenhang mit der Dissertation stehen und darf deren Abschluss nicht hinauszögern. In jedem Fall muss die Ausbildung und Forschung der Hauptaufenthaltszweck sein.

Die Aufenthaltsdauer für Doktoranden beträgt in der Regel 3 bis 4 Jahre, max. 8 Jahre.

Einzureichende Unterlagen:

- Einreisegesuch mit Beiblatt
- Nachweis eines abgeschlossenen Hochschulstudiums
- Immatrikulation an der ETH oder an einer Universität in der Schweiz
- Nachweis der Betreuung durch Doktorvater

5.2. Postdoktoranden

Postdoktoranden können ausländerrechtliche Bewilligungen erteilt werden, wenn sie über einen schweizerischen oder ausländischen Dokortitel verfügen und ihre Ausbildung in Forschungsprojekten, die im Zusammenhang mit ihren Studien und ihren bisherigen Arbeiten stehen, fortsetzen.

Die Aufenthaltsdauer für Postdoktoranden beträgt max. 8 Jahre (inkl. eines allfällig vorangegangenen Aufenthalts als Doktorand). Der Aufenthalt als Postdoktorand darf nicht später als 2 Jahre nach Abschluss der Dissertation beginnen. Im Gesundheitswesen müssen die Gesuche von der Gesundheitsdirektion beurteilt werden.

Einzureichende Unterlagen:

- Einreisegesuch mit Beiblatt
- Nachweis über einen schweizerischen oder ausländischen Dokortitel
- Weiterbildung an einer Hochschule oder Annexanstalt

5.3. Diplomanden

Diplomanden bereiten sich an der ETH oder der Universität auf den Hochschulabschluss (Diplomarbeit) vor. Da das Studium noch nicht abgeschlossen ist, erfolgt die Zulassung analog derjenigen von Studenten.

Die Aufenthaltsdauer für Diplomanden beträgt 1 Jahr und kann auf max. 2 Jahre verlängert werden.

Einzureichende Unterlagen:

- Einreisegesuch mit Beiblatt
- Immatrikulation an der ETH oder an einer Universität in der Schweiz
- Betreuung durch Doktorvater

5.4. Postdiplomanden an der ETH

Postdiplomanden haben einen Hochschulabschluss, verfügen aber nicht über einen Dokortitel.

Die Aufenthaltsdauer für Postdiplomanden an der ETH beträgt 1 Jahr und kann auf max. 2 Jahre verlängert werden.

Einzureichende Unterlagen:

- Einreisegesuch mit Beiblatt
- Nachweis über einen schweizerischen oder ausländischen Hochschulabschluss (Diplom)
- Bestätigung der Hochschule (ETH) über die Weiterbildung

5.5. Akademische Gäste

Akademische Gäste sind Professoren und Wissenschaftler, die vorübergehend an der Hochschule tätig sind. Sie erhalten in der Schweiz entweder gar keinen Lohn oder lediglich eine Entschädigung, die niedriger ist als das Salär für eine ordentliche Stelle. Haben die akademischen Gäste von Hochschulen zuvor in der Privatwirtschaft gearbeitet, so kann eine Entschädigung auch durch den bisherigen Arbeitgeber erfolgen, sofern die an der Universität ausgeübte Tätigkeit in engem Zusammenhang mit der Tätigkeit beim bisherigen Arbeitgeber steht.

Die Aufenthaltsdauer für akademische Gäste beträgt 1 Jahr und kann auf max. 2 Jahre verlängert werden.

Einzureichende Unterlagen:

- Einreisegesuch mit Beiblatt
- Nachweis über einen schweizerischen oder ausländischen Hochschulabschluss
- Weiterbildung an einer Hochschule oder Annexanstalt
- Angabe der Heimuniversität

5.6. Sabbatical Leaves

Sabbatical Leaves sind Akademiker (Professoren, Wissenschaftler), die in einem Dienstverhältnis an einer ausländischen Hochschule stehen und sich während der Beurlaubung vorübergehend zur Weiterbildung an einer zürcherischen Hochschule aufhalten. Das Anstellungsverhältnis bei der Hochschule im Heimatland wird beibehalten.

Die Aufenthaltsdauer für Sabbatical Leaves beträgt 1 Jahr und kann auf max. 2 Jahre verlängert werden.

Einzureichende Unterlagen:

- Einreisegesuch mit Beiblatt
- Nachweis über einen schweizerischen oder ausländischen Hochschulabschluss
- Weiterbildung an Hochschule oder Annexanstalt
- Angabe der Heimuniversität

5.7. Nachdiplomstudenten / Master of Advanced Studies (MAS), CAS und DAS (Teilzeitstudien)

Bewilligungen für Nachdiplomstudenten, die einen Teilzeit-MAS-Studiengang (berufsbegleitender Studiengang) absolvieren möchten, können erteilt werden, wenn die Schweizer Hochschule (vgl. Ziff. 4.3.2.) den ausländischen Drittstaatsangehörigen zum entsprechenden Studiengang zugelassen hat. Das Nachdiplomstudium muss mindestens einen Leistungsumfang von 60 ECTS-Punkten ausweisen und darf längstens zwei Jahre dauern. Eine fachspezifische Erwerbstätigkeit während des Studiengangs kann nach vorgängiger arbeitsmarktlischer Prüfung durch das AWI, aber ohne Anrechnung an die Höchstzahlen für erwerbstätige Ausländer (Kontingentierung) erfolgen, wenn sie nachweislich Bestandteil der Weiterbildung ist und den Abschluss nicht hinauszögert.

Einzureichende Unterlagen:

- Einreisegesuch (Konsulargesuch)
- Bestätigung der Teilnahme am MAS (mit Angabe der Dauer) und Leistungsumfang
- Detaillierter tabellarischer Lebenslauf
- Zukunftsabsichten nach dem beantragten MAS
- Nachweis genügender finanzieller Mittel
- Gesicherte Wiederausreise
- Passkopie (muss mindestens 3 Monate länger gültig sein als das MAS)

Das Certificate of Advanced Studies (CAS) und das Diploma of Advanced Studies (DAS) werden ebenfalls als Teilzeit-Weiterbildung angeboten. Der Unterricht beträgt i.d.R. jedoch weniger als zwei ganze Tage pro Woche, sodass für diese Ausbildungen keine Bewilligungen erteilt werden können.

6. Familiennachzug

6.1. Familiennachzug von Schweizer Hochschulstudenten

Nach Abschluss der Schweizer Hochschule (vgl. Ziff. 4.3.2.) besteht die Möglichkeit der erleichterten Zulassung zum schweizerischen Arbeitsmarkt. Sofern die Familiennachzugskriterien erfüllt sind, kann deshalb der Nachzug des Ehegatten und der minderjährigen Kinder von Schweizer Hochschulstudenten bewilligt werden. Der Aufenthaltswert des Nachzuziehenden richtet sich bezüglich Dauer und Beendigung nach dem Hauptberechtigten (Studierenden). Ist der Aufenthaltswert erfüllt (Beendigung der Aus- und Weiterbildung) muss die Ausreise des Studenten und der Familienangehörigen erfolgen.

Die zur akademischen Weiterbildung zugelassenen Personen müssen insbesondere den Nachweis erbringen, dass sie den Lebensunterhalt für sich und ihre Familienangehörigen aus den eigenen Einkünften (Lohn, Stipendium) bestreiten können. Hilfeleistungen von Eltern und Verwandten werden nicht akzeptiert.

Zu den weiteren Voraussetzungen siehe die nachfolgenden Ausführungen und die Weisung zum Familiennachzug.

6.1.1. Zulassungsvoraussetzungen bei Kurzaufenthalten

Den ausländischen Ehegatten und ledigen Kindern unter 18 Jahren von Personen mit Kurzaufenthaltsbewilligung kann gestützt auf Art. 45 AIG eine Kurzaufenthaltsbewilligung erteilt werden, wenn

- a. sie mit diesen zusammenwohnen;
- b. eine bedarfsgerechte Wohnung vorhanden ist;
- c. sie nicht auf Sozialhilfe angewiesen sind (genügend finanzielle Mittel nach den SKOS-Richtlinien); und
- d. die nachziehende Person keine jährlichen Ergänzungsleistungen nach dem ELG bezieht oder wegen des Familiennachzugs beziehen könnte.

Anders als beim Familiennachzug durch Personen mit Aufenthaltsbewilligung müssen die nachzuziehenden Ehegatten keine Deutschkenntnisse mitbringen.

6.1.2. Zulassungsvoraussetzungen bei Aufenthalten

Den ausländischen Ehegatten und ledigen Kindern unter 18 Jahren von Personen mit Aufenthaltsbewilligung kann gestützt auf Art. 44 AIG eine Aufenthaltsbewilligung erteilt werden, wenn

- a. sie mit diesen zusammenwohnen;
- b. eine bedarfsgerechte Wohnung vorhanden ist;
- c. sie nicht auf Sozialhilfe angewiesen sind (genügend finanzielle Mittel nach den SKOS-Richtlinien);
- d. sie sich in der am Wohnort gesprochenen Landessprache verständigen können (gilt nur für Ehegatten); und
- e. die nachziehende Person keine jährlichen Ergänzungsleistungen nach dem ELC bezieht oder wegen des Familiennachzugs beziehen könnte.

Gesuche um Familiennachzug von Ehegatten und Kindern müssen innerhalb von fünf Jahren eingereicht werden. Das Gesuch für den Nachzug von Kindern über zwölf Jahren muss innerhalb von zwölf Monaten eingereicht werden. Ein nachträglicher Familiennachzug kann nur bewilligt werden, wenn wichtige familiäre Gründe geltend gemacht werden (Art. 73 VZAE).

Die nachzuziehenden Ehegatten müssen sich in Deutsch verständigen können. Für die Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung ist die Anmeldung zu einem Sprachförderungsangebot jedoch ausreichend (Art. 44 Abs. 2 AIG). Das Sprachförderungsangebot muss mindestens zur Erreichung des Referenzniveaus A1 des Referenzrahmens führen (Art. 73a Abs. 1 VZAE). Bei der ersten Verlängerung müssen die Ehegatten nachweisen, dass ihre mündlichen Sprachkompetenzen in der am Wohnort gesprochenen Landessprache mindestens auf dem Niveau A1 des Referenzrahmens liegen (Art. 73a Abs. 2 VZAE).



Vom Erfordernis von Deutschkenntnissen kann abgewichen werden, wenn wichtige Gründe vorliegen. Als wichtige Gründe gelten namentlich eine Behinderung, eine Krankheit oder eine andere Einschränkung, die zu einer wesentlichen Beeinträchtigung der Fähigkeit zum Spracherwerb führt (Art. 49a AIG).

Die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit ist ohne arbeitsmarktliche oder ausländerrechtliche Bewilligung möglich (vgl. Art. 46 AIG).

6.2. Familiennachzug von Personen ausserhalb der Schweizer Hochschulen

Erfolgt die Aus- oder Weiterbildung nicht an einer Schweizer Hochschule, besteht nach deren Abschluss keine erleichterte Zulassung zum schweizerischen Arbeitsmarkt. In diesen Fällen ist die fristgerechte Wiederausreise (Art. 5 Abs. 2 AIG) zu prüfen.

Der Familiennachzug des Ehegatten und der minderjährigen Kinder wird in diesen Fällen grundsätzlich verweigert. Die Wiederausreise gemäss Art. 5 Abs. 2 AIG erscheint nicht gesichert, weil insbesondere die Kinder den Kindergarten oder die Schule besuchen und dadurch einen Integrationsprozess durchlaufen.

7. Inkrafttreten

Die vorliegende Weisung tritt per 19. November 2021 in Kraft.